

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 393/2003

Sitzung vom 21. Januar 2004

**83. Dringliche Anfrage (Nachlassstundung und Konkurs des  
Erb-Imperiums)**

Die Kantonsräte Christoph Schürch, Winterthur, und Bernhard Egg, Elgg, haben am 9. Dezember 2003 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

In der letzten Woche wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die verschiedenen Holdings der Erbgruppe ausserordentlich hoch verschuldet sind. Ein Teil des Imperiums muss in die Nachlassstundung, für einen anderen Teil musste die Bilanz deponiert werden. Nach Angaben der Medien sind nicht nur viele Banken, sondern auch Bund, Kantone und die Stadt Winterthur unter den Gläubigern.

Nach Angaben des Erb-Sanierers seien aus den für die liquiden Holdings vorgesehenen Bankkrediten Hunderte von Millionen ins Ausland und in die seit mehreren Jahren vom Konkurs bedrohte Immobilienholding CBB verschoben worden.

Wir bitten in diesem Zusammenhang den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Staatssteuern schulden die Erb-Firmen dem Kanton Zürich?  
Seit wann stehen diese Steuerschulden aus, und was hat der Regierungsrat in dieser Zeit unternommen, um die Schulden einzutreiben?
2. Seit wann weiss der Regierungsrat von der sich zuspitzenden Finanzlage der Erbgruppe? Hatte der Regierungsrat von den offenbar bereits im Geschäftsbericht 1996 dargestellten Finanztransaktionen ins Ausland Kenntnis? Wie beurteilt er diese?
3. Was hat er unternommen?
4. Erwägt der Regierungsrat, rechtliche Schritte gegen die Verantwortlichen der Erb-Gruppe einzuleiten?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Christoph Schürch, Winterthur, und Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Zur Frage nach dem Steuerausstand der Erb-Firmen beim Kanton Zürich muss auf die Geheimhaltungspflicht gemäss § 120 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) hingewiesen werden. Eine Auskunft zu den offenen Steuerschulden könnte nur erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse die Beantwortung der gestellten Fragen gebieten würde (§ 120

Abs. 2 Satz 2). Ein solches öffentliches Interesse, wie es allenfalls bejaht werden könnte, wenn der Steuerpflichtige selber gegenüber der Öffentlichkeit falsche Angaben über seine Steuerpflicht macht, besteht vorliegend nicht. Detailliertere Angaben über Steuerschulden der Erb-Firmen lassen sich mit dem Steuergeheimnis nicht vereinbaren. Entsprechende Anfragen sind bereits an das Departement Finanzen der Stadt Winterthur (Steueramt) ergangen, und auch dieses hat in konsequenter Anwendung von § 120 StG keinerlei Auskünfte über den Stand der Forderungen oder getroffene Bezugsmassnahmen erteilt. Immerhin ist festzuhalten, dass sich auch das Kantonale Steueramt Zürich der Tragweite des Zusammenbruchs des «Erb-Imperiums» bewusst ist. Es steht deshalb in engem Kontakt mit den Steueramtsvertretern der davon ebenfalls betroffenen weiteren Kantone sowie mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Unsere Volkswirtschaft beruht auf dem Grundsatz, dass die unternehmerische Verantwortung und das damit verbundene Geschäftsrisko bei den Unternehmen liegt, nicht beim Staat. Es gehört nicht zu seinen Aufgaben, die allgemeine Geschäftstätigkeit der rund 70 000 im Kanton ansässigen Unternehmen zu überwachen. Der Regierungsrat verfügte deshalb in den vergangenen Jahren über keine besonderen Kenntnisse hinsichtlich Finanzlage und Finanztransaktionen der Erb-Gruppe. Ein besonderer Handlungsbedarf war nicht ersichtlich.

Hinsichtlich rechtlicher Schritte gegen Verantwortliche der Erb-Gruppe ist zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu unterscheiden.

a) Nachdem sich alle vier Holdinggesellschaften entweder in Nachlassstundung (Herfina AG, Unifina Holding AG und Uniwood Holding AG) oder im Konkurs (Uniinvest Holding AG) befinden, obliegt es derzeit ausschliesslich den Sachwaltern bzw. dem Konkursverwalter, rechtliche Schritte zur Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen einzuleiten. Dem einzelnen Gläubiger ist dies erst möglich, wenn die Vertreter der Aktivmasse auf die Geltendmachung verzichten und die entsprechenden Ansprüche den Gläubigern zur Abtretung nach Art. 260 SchKG anbieten. Selbstverständlich würde in einem solchen Fall das Kantonale Steueramt – wie es dies in analogen Fällen systematisch macht – die zur Abtretung gelangenden Rechtsansprüche unter Einsichtnahme in die Nachlass- bzw. Konkursakten auf ihre Erfolgsaussichten prüfen und sich gegebenenfalls das Prozessführungsrecht abtreten lassen.

b) Die für Wirtschaftsdelikte zuständige Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III) hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Antrags auf Nachlassstundung Anfang Dezember 2003 ein Vorabklä-

rungsverfahren durchgeführt, um auf Grund öffentlich zugänglicher Informationen festzustellen, ob eine tragfähige Verdachtsgrundlage für strafbare Verhaltenweisen von Organen der Erb-Gruppe besteht bzw. um eine solche zu erhärten. Gestützt auf das Ergebnis dieser Abklärungen hat die BAK III Mitte Dezember 2003 ein formelles Strafverfahren zur Untersuchung möglicher Vermögensdelikte und strafbarer Bilanzfälschungen eröffnet und zur Beweissicherung bereits erste Zwangsmassnahmen durchgeführt. Über diese Entwicklung wurde die Öffentlichkeit mittels Medienmitteilung orientiert. In der Zwischenzeit sind weitere Strafanzeigen gegen Verantwortliche der Erb-Gruppe eingegangen, die ebenfalls Gegenstand des Verfahrens bilden werden. Darüber hinaus verbietet es sich, im Rahmen der Beantwortung der vorliegenden Anfrage auf das hängige Strafverfahren einzugehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**